

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/163 —

Kriegsvölkerrechtliche Grundsätze

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/164 —

Kriegsvölkerrechtliche Verträge

Der Bundesminister des Auswärtigen – 500 – 300.13 – hat mit Schreiben vom 5. Oktober 1983 die Großen Anfragen namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Große Anfrage „Kriegsvölkerrechtliche Grundsätze“ **— Drucksache 10/163 —**

1. Welche der folgenden Verträge des humanitären Kriegsvölkerrechts bzw. des Kriegsverhinderungsrechts sind nach Auffassung der Bundesregierung „allgemeine Regeln des Völkerrechts“ im Sinne des Grundgesetzartikels 25:
 - a) Petersburger Deklaration von 1868,
 - b) Haager Landkriegsordnung von 1907,
 - c) Genfer Giftgasprotokoll von 1925,
 - d) UNO-Charta,
 - e) Genfer Abkommen von 1949,
 - f) Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949?

Völkerrechtsregeln sind dann „allgemeine Regeln des Völkerrechts“, wenn sie von der weitaus größeren Zahl der Staaten anerkannt werden. Es handelt sich vorwiegend um universell geltendes Völkergewohnheitsrecht, ergänzt durch anerkannte all-

gemeine Rechtsgrundsätze. Wegen ihrer auf die Vertragsparteien begrenzten Wirkung sind völkerrechtliche Verträge regelmäßig keine allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Artikels 25 GG. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall allgemeine Regeln des Völkerrechts in Verträgen ihren Niederschlag finden, ohne daß deshalb der Vertrag seinerseits als „allgemeine Regel des Völkerrechts“ anzusehen ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist vertraglich an die unter Buchstaben a bis e genannten internationalen Vereinbarungen gebunden. Das I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 ist von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert. Soweit die darin enthaltenen Regeln Völkergewohnheitsrecht wiedergeben, sind sie auch schon vor Ratifizierung des Übereinkommens verbindlich.

2. Welchen Gesetzen gehen nach Auffassung der Bundesregierung die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Wortlauts des Grundgesetzartikels 25 vor?

Allgemeine Regeln des Völkerrechts im Sinne von Artikel 25 GG gehen in der Bundesrepublik Deutschland einfachem Gesetzesrecht vor, nicht aber dem Bundesverfassungsrecht.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß die Bundesrepublik Deutschland durch den Grundgesetzartikel 25 eine im internationalen Vergleichsmaßstab sehr umfassende Bindung an das Völkerrecht hat?

Das Grundgesetz ist im besonderen Maße völkerrechtsfreundlich. Die umfassende Bindung der Bundesrepublik Deutschland an das Völkerrecht ergibt sich jedoch nicht in erster Linie aus Artikel 25 GG, sondern vor allem aus der umfassenden völkerrechtlichen Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland.

4. Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine gleiche oder umfassendere Bindung an das Völkerrecht im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland entsprechend Artikel 25 GG?

Die Bundesregierung sieht im vorliegenden Zusammenhang keine Veranlassung, in eine – notwendigerweise lückenhafte – Interpretation der Verfassungen anderer Staaten einzutreten.

5. Inwieweit ist die Bundesregierung völkerrechtlich verantwortlich für Kriegshandlungen, die ihre NATO-Verbündeten mit Einwilligung der Bundesregierung auf dem oder von dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchführen?
6. Inwieweit ist die Bundesregierung völkerrechtlich verantwortlich für Kriegshandlungen, die ihre NATO-Verbündeten ohne Einwilligung der Bundesregierung auf dem oder von dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchführen?

Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen haftet der Territorialstaat nicht für das Verhalten fremder Truppen auf seinem Staatsgebiet, sofern nicht ein besonderes Element der Zurechenbarkeit, wie z.B. gemeinsame Planung, vorliegt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß sich alle Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses uneingeschränkt zu dem in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Gewaltverbot (vgl. auch Artikel 1 des Nordatlantikvertrags) bekennen.

Die Staats- und Regierungschefs des Bündnisses haben dies am 10. Juni 1982 erneut bekräftigt, indem sie feierlich erklärten: „Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn, als Antwort auf einen Angriff“. Die gemeinsame Verteidigungsplanung der NATO trägt dem in vollem Umfang Rechnung.

7. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die im Krieg in der Bundesrepublik Deutschland kämpfenden NATO-Verbündeten an die gleichen völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist,
 - a) bei der Kriegführung auf dem der Bundesregierung unterstehenden Gebiet,
 - b) bei der Kriegführung in möglicherweise von gegnerischen Truppen besetzten Teilen der Bundesrepublik Deutschland?

Gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen des Kriegsvölkerrechts gelten für alle Truppen in gleicher Weise, vertragliche Verpflichtungen hingegen nur für die Truppen des insoweit vertraglich gebundenen Staates.

8. Darf nach Auffassung der Bundesregierung ein Gegner einen Rechtsbruch, den ein Verbündeter der Bundesrepublik Deutschland von deren Boden aus begangen hat, so ansehen, als hätte die Bundesrepublik Deutschland selbst ihn begangen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen. Im übrigen beinhaltet die Frage hinsichtlich des Verhaltens von NATO-Verbündeten eine Unterstellung, die die Bundesregierung zurückweist.

9. Gelten nach Auffassung der Bundesregierung für Kriegshandlungen der USA in der Bundesrepublik Deutschland Verträge des humanitären Kriegsvölkerrechts in der für die Bundesrepublik Deutschland oder in der für die USA gültigen Interpretation?
10. Gelten nach Auffassung der Bundesregierung völkerrechtliche Verträge für die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangenen Handlungen eines ausländischen Staatsbürgers in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Interpretation oder in der im Heimatstaat der betreffenden Person gültigen Interpretation?

Grundsätzlich ist für Truppen das Recht des Staates maßgebend, dem sie zuzuordnen sind. Dies gilt auch für die Interpretation völkerrechtlicher Regelungen. Im Bündnis besteht Einvernehmen

darüber, daß sich die Bündnispartner um ein möglichst einheitliches Verständnis des Kriegsvölkerrechts sowie um die einheitliche Interpretation einzelner Bestimmungen bemühen und dies – wenn notwendig, auch gegenüber den anderen Vertragspartnern – verdeutlichen müssen.

11. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der Einsatz von Atomwaffen unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?
12. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der Einsatz von Atomwaffen in der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?

Der Einsatz von Atomwaffen wie der Einsatz jeder anderen Waffe ist völkerrechtlich nur in Ausübung des naturgegebenen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff zulässig.

Es gibt keine Verträge, die Atomwaffen als solche verbieten. Es gibt auch kein ungeschriebenes Verbot. Sonst wären alle Verträge sinnlos, die die Weitergabe von Atomwaffen oder Atomtests einschränken, die die Schaffung atomwaffenfreier Zonen oder eine Beschränkung der Zahl der Atomwaffen bewirken wollen.

Nach allgemeinem Völkerrecht sind jedoch Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche mit gleich welcher Waffe stets verboten. Auch muß stets zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung unterschieden und letztere soweit als möglich geschont werden. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1.1 der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Kriegsvölkerrechtliche Verträge“ (Drucksache 10/164) verwiesen.

13. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der Ersteinsatz von Atomwaffen unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?

Es besteht kein vertragliches oder gewohnheitsrechtliches Verbot des Ersteinsatzes von Atomwaffen gegen einen mit nichtnuklearen Mitteln geführten Angriff. Die Sowjetunion als konventionell weit überlegene Macht ist allerdings seit langem bemüht, ein derartiges „Ersteinsatzverbot“ durchzusetzen, da es für sie von erheblichem militärischen und damit auch politischen Vorteil wäre. Westliche Staaten sind den entsprechenden sowjetischen Initiativen entgegengetreten, da sie das in der VN-Charta verankerte umfassende Gewaltverbot relativieren würden. Die Bundesregierung hält den umfassenden Charakter des Gewaltverbots für unverzichtbar, um jede Art von Krieg zu verhindern. Für die Herausbildung von Gewohnheitsrecht, das der defensiven Option des nuklearen Ersteinsatzes entgegenstehen würde, fehlt es damit an dem nötigen Konsens der hauptbetroffenen Staaten. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

14. Durch welche Vorkehrungen kann die Bundesregierung sicherstellen, daß NATO-Verbündete im Kriegsfall keine völkerrechtswidrigen Atomwaffeneinsätze vornehmen?
15. Inwieweit ist die Bundesregierung durch ihre Teilnahme in der Nuklearen Planungsgruppe der NATO mitverantwortlich für mögliche völkerrechtswidrige Atomwaffeneinsätze der NATO?

Als Verteidigungsbündnis, das Waffen nur zur Abwehr eines bewaffneten Angriffs unter Beachtung kriegsrechtlicher Beschränkungen einsetzen würde, plant die NATO keine gegen das Völkerrecht verstoßenden Einsätze.

Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre Antwort zu den Fragen 5 und 6 sowie auf ihre Antwort auf die Frage 9 der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zur Nachrüstung (Drucksache 10/53).

16. Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die in der derzeit gültigen NATO-Strategie der „Flexiblen Reaktion“ vorgesehene atomare Eskalation eines Krieges mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Schonung der Zivilbevölkerung im Kriege nicht zu vereinbaren ist?

Die Bundesregierung sieht es als oberstes Ziel ihrer Sicherheitspolitik an, den Frieden in Freiheit zu bewahren. Die militär-strategische Konzeption der „Flexiblen Reaktion“ trägt durch Abschreckung wesentlich zu diesem Ziel und damit zum Schutz der Zivilbevölkerung bei.

Konventionelle Mittel allein reichen unter den gegebenen Umständen für eine solche Abschreckung nicht aus. Erst die Verkoppelung von konventionellen und nuklearen Mitteln stellt sicher, daß jegliche Aggression gegen die NATO als erfolglos und damit als sinnlos angesehen werden muß.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht liegt für die Bundesregierung die entscheidende Schwelle daher nicht zwischen konventionellem und nuklearem Krieg, sondern zwischen Krieg und Nichtkrieg. Sie lehnt jede Verharmlosung konventioneller Kriegführung ab.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

17. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang bei Bundeswehrangehörigen Kenntnisse der einschränkenden Auswirkungen des humanitären Kriegsvölkerrechts auf die Kampfführung vorhanden sind?

Gemäß § 33 des Soldatengesetzes sind die Soldaten über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten. Dieser Bestimmung trägt die Ausbildung in der Bundeswehr voll Rechnung. Der völkerrechtliche Unterricht bildet einen wesentlichen Teil des Rechtsunterrichtes der Bundeswehr.

18. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung als völkerrechtliche Vertretung von Berlin (West) ohne Machtpräsenz ihre Verantwortung dafür durchzusetzen, daß die alliierten Truppen in Berlin im Kriegsfall das Völkerrecht beachten?

Auch die in Berlin stationierten alliierten Truppen werden im Verteidigungsfalle ihr Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen des Völkerrechts ausüben. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 in Verbindung mit der Antwort zu Fragen 5 und 6 verwiesen.

19. Nach welchen völkerrechtlichen Regeln erachtet die Bundesregierung solche Kampfweisen als verboten, die infolge ihrer langzeitigen Vergiftungswirkung nachfolgende Generationen durch genetische Schädigungen verletzen?

Das Genfer Protokoll von 1925 verbietet den Einsatz von C-Waffen im Kriege. Dieses Verbot umfaßt alle C-Waffen und differenziert nicht nach deren Gefährlichkeitsgrad. Dies gilt auch für das Verbot biologischer Waffen sowohl nach dem Genfer Protokoll als auch nach dem B-Waffen-Übereinkommen von 1972.

Sowohl das Genfer Protokoll als auch das B-Waffen-Übereinkommen sind für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Sie setzt sich darüber hinaus vor allem im Genfer Abrüstungsausschuß für die Erarbeitung eines weltweiten und nachprüfbaren Abkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und ihrer Produktionsstätten ein.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

20. Kann nach Auffassung der Bundesregierung militärische Notwendigkeit unter irgendwelchen Bedingungen die vorrangige Geltung des Völkerrechts für die Streitkräfte einschränken?

Nein.

21. Was hat die Bundesregierung im Hinblick auf die im US-Army-Feldhandbuch FM-131-1, Abschnitte 2 bis 4 b, getroffene, damit für in der Bundesrepublik Deutschland stationierte US-Soldaten verbindliche Feststellung unternommen, es sei im Krieg ein Kompromiß zu treffen zwischen militärischer Notwendigkeit und Völkerrecht?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, zu Ausbildungsvorschriften anderer Streitkräfte Stellung zu nehmen. Im übrigen fordert gerade das Kriegsvölkerrecht abei allen militärischen Maßnahmen eine Güterabwägung zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitären Grundsätzen des Schutzes der Zivilbevölkerung.

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran, daß die USA – ebenso wie alle Verbündeten – diesen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets beachten würden.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung in bezug auf eine mögliche Kriegführung der USA in der Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtlichen Auswirkungen der Feststellungen in US-Armeehandbüchern, daß es bei der US-Doktrin für den Atomwaffeneinsatz keine feste Regel für die maximal zulässigen zivilen Begleitschäden gibt?

Das Kriegsvölkerrecht kennt für keine Waffenart eine abstrakte Festlegung des völkerrechtlich zulässigen zivilen Kollateralschadens. Grundsatz aller militärischen Planungen im Bündnis ist eine möglichst weitgehende Schadensbegrenzung.

23. Welches Ausmaß von zivilen Begleitschäden ist nach Auffassung der Bundesregierung im Krieg völkerrechtlich legal?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die US-Strategie der „gesicherten gegenseitigen Zerstörung“ („mutual assured destruction“) gegen zahlreiche allgemeine Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts, insbesondere gegen das Prinzip des Schutzes der Zivilbevölkerung verstößt?

Die militärstrategische Konzeption der USA und des Bündnisses ist die „Flexible Reaktion“. Der Begriff „mutual assured destruction“ beschreibt nicht US-Strategie, sondern ein auch von der Sowjetunion anerkanntes Prinzip der Abschreckung, das der Kriegsverhinderung dient und damit zum Schutz der Zivilbevölkerung beiträgt.

25. Bleiben die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung im Krieg an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts entsprechend der Bedeutung von Artikel 25 GG auch in dem Fall gebunden, daß andere Staaten Völkerrecht gebrochen haben?

Ja.

26. Welche Ersuchen neutraler Staaten zur Beseitigung der ausländischen Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland sind bisher an die Bundesregierung gerichtet worden?

Derartige Ersuchen sind an die Bundesregierung nicht gerichtet worden.

27. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die Atomwaffenmächte USA, Sowjetunion, Frankreich und Großbritannien atomare Angriffe gegen Ziele in ihren eigenen Ländern als völkerrechtlich illegal erachten?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

28. Inwieweit steht nach Auffassung der Bundesregierung die seit Jahren permanente Bereithaltung atomarer Vergeltungsschläge gegen die östlichen Nachbarländer mit den im Rahmen der im „Quick Reaction Alert“ in der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Atomwaffenträgern im Einklang
- a) mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Schonung der Zivilbevölkerung im Kriege,
 - b) mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 5 und 6 sowie die Antwort auf Frage 4.7 der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Kriegsvölkerrechtliche Verträge“ (Drucksache 10/164) verwiesen.

29. Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffeneinsätze unterschiedslos in dem Sinne sind, daß sie keine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Personen zulassen?

Die Frage der unterschiedslosen Wirkung einer Waffe hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11, 12 und 22 verwiesen.

2. Große Anfrage „Kriegsvölkerrechtliche Verträge“

— Drucksache 10/164 —

1. Petersburger Deklaration 1868 und Haager Landkriegsordnung 1907

- 1.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Ersteinsatz von Atomwaffen unter keinen Umständen möglich ist, ohne infolge der Unverhältnismäßigkeit der atomaren Waffenwirkung gegen die Petersburger Deklaration von 1868, gegen die Martenssche Klausel und gegen Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung von 1907 zu verstoßen?

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Kriegsrecht hat nicht zur Folge, daß jeder Einsatz von Atomwaffen oder ihr Einsatz als Mittel der Verteidigung gegenüber einem konventionell geführten Angriff verboten wäre. Jeder einzelne Waffeneinsatz ist vielmehr nach seinen konkreten Umständen zu beurteilen.

- 1.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffeneinsätze nach Artikel 23 d der Haager Landkriegsordnung von 1907 allein deshalb völkerrechtlich verboten sind, weil Atomwaffen „kein Pardon geben“?

Artikel 23 d der Haager Landkriegsordnung schützt einen Gegner, der die Waffen bereits gestreckt hat. Bei Atomwaffeneinsätzen gegen militärische Ziele eines Gegners würde diese Voraussetzung fehlen.

2. Genfer Giftgasprotokoll 1925

- 2.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffen ihre radioaktive Schädigungswirkung gegen Organismen durch chemische Vergiftungsprozesse entfalten und somit unter das Verbot gemäß dem Wortlaut des Genfer Protokolls von 1925 als „giftige oder gleichartige Gase sowie alle ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Verfahrensarten“ fallen?

Bei kriegsvölkerrechtlichen Verträgen wird stets auf die primäre Waffenwirkung abgestellt. Diese besteht bei Kernwaffen aus den drei Wirkungskomponenten Druckwelle, Hitzewelle und radioaktive Strahlung. Einige der bei Kernexplosionen freigesetzten Substanzen haben auch giftige chemische Nebenwirkungen. Diese können aber weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht als primärer Waffeneffekt gewertet werden. Bisher hat auch kein Unterzeichnerstaat des Genfer Protokolls von 1925 die Ansicht vertreten, daß dieses den Einsatz von atomaren Waffen verbiete.

- 2.2 Inwieweit erachtet die Bundesregierung ein im Krieg erfolgreiches Ausbringen dioxinhaltiger Stoffe, nach Art der vergangenen Einsätze der USA in Südvietnam, als Verstoß gegen das Genfer Giftgasprotokoll von 1925?

Die Bundesregierung nimmt zu vergangenheitsbezogenen Fragen im Rahmen einer aktuellen politischen Großen Anfrage nicht Stellung.

- 2.3 Inwieweit erachtet die Bundesregierung ein im Krieg erfolgreiches Ausbringen dioxinhaltiger Stoffe, nach Art der vergangenen Einsätze der USA in Südvietnam, als Verstoß gegen das Umweltkriegsverbot von 1977?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

3. Genfer Rotkreuz-Abkommen 1949

- 3.1 Welche Sanitäts- und Sicherheitszonen für Teile der Bevölkerung gemäß IV. Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, Artikel 14, sind in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet?

In der Bundesrepublik Deutschland sind solche Sanitäts- und Sicherheitszonen nicht eingerichtet.

- 3.2 Wie ist die im Rahmen der NATO-Strategie vorgesehene atomare Vergeltung mit dem im IV. Genfer Abkommen von 1949, Artikel 14 und 33 Satz 4, enthaltenen völkerrechtlichen Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen vereinbar?

Das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten betrifft Personen, „die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden,

deren Angehörige sie nicht sind". Eine Konfliktpartei würde Atomwaffen gegen ein Gebiet, das sie selbst bereits militärisch besetzt hat, nicht einsetzen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

4. *Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949*

- 4.1 Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung das von ihr 1977 unterzeichnete Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 noch nicht zur Ratifizierung gebracht?

Für die Bundesrepublik Deutschland, auf deren Territorium die Truppen anderer Bündnispartner stationiert sind, kommt es darauf an, innerhalb des Bündnisses zu möglichst einheitlichen Interpretationen hinsichtlich der Bestimmungen des ZP I zu gelangen. Die Konsultationen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

- 4.2 Beabsichtigt die Bundesregierung, das Zusatzprotokoll I noch in dieser Wahlperiode dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten?

Ja.

- 4.3 Sind NATO-Verbündete mit dem Wunsch an die Bundesregierung herangetreten, daß die Bundesregierung das Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 nicht zur Ratifizierung bringen möge?

Nein.

- 4.4 Inwieweit befolgt die Bundesregierung den Inhalt des 1977 unterzeichneten Protokolls I schon in der Zeit zwischen Unterzeichnung und Ratifizierung?

Soweit im Zusatzprotokoll Regeln des geltenden Völkergewohnheitsrechts wiedergegeben werden, wie dies auf weiten Strecken der Fall ist, gelten diese Regeln schon heute auch für die Bundesrepublik Deutschland. Der Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus bereits heute so organisiert, daß er den Anforderungen des I. Zusatzprotokolls (Artikel 61 bis 67) entspricht. Das in Anhang I Artikel 15 vorgesehene Internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes ist als Zeichen für den Zivilschutz der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeführt.

- 4.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein Atomwaffeneinsatz gegen ein Ziel in der Bundesrepublik Deutschland unter keinen Umständen so erfolgen kann, daß seine Wirkungen nicht unter die in Artikel 51 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 verbotenen Angriffswirkungen fallen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Kriegsvölkerrechtliche Grundsätze“ (Drucksache 10/163) verwiesen.

- 4.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der anlässlich der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 durch die USA und Großbritannien eingelegte „Kernwaffen-Vorbehalt“ nach dem Wiener UNO-Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969, Artikel 19 c, ein mit dem Ziel und Zweck des Zusatzprotokolls I unvereinbarer und damit nichtiger Vorbehalt ist?

Bei der Feststellung, daß die vom I. Zusatzprotokoll eingeführten Kampfführungsbestimmungen, mithin die Regeln, die über geltendes Gewohnheitsrecht hinausgehen, nicht in der Absicht aufgestellt worden sind, den Einsatz von Atomwaffen zu beeinflussen und diesen nicht regeln oder verbieten, handelt es sich um eine Interpretation, die sich aus der Vorgeschichte und dem Verlauf der Genfer Konferenz über humanitäres Kriegsvölkerrecht herleitet und die von der Bundesregierung geteilt wird. Die USA und Großbritannien haben nicht erst bei Zeichnung des Genfer Vertragswerks, sondern – wie auch Frankreich – schon während der Konferenz erklärt, daß sie die Kampfführungsregeln des I. Zusatzprotokolls, soweit sie über geltendes Gewohnheitsrecht hinausgehen, nur auf konventionelle Waffen beziehen. Auch das IKRK hat in einer einführenden Bemerkung bei der Vorlage des Protokollentwurfs klargestellt, daß damit nicht beabsichtigt sei, Probleme aufzuwerfen, die mit der atomaren, bakteriologischen und chemischen Kriegsführung zusammenhängen.

- 4.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die in der NATO-Strategie vorgesehene atomare Abschreckung mit dem im Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949, Artikel 51, enthaltenen Verbot von unterschiedslosen Angriffen gegen die Zivilbevölkerung nicht vereinbar ist?

Die friedenssichernde Abschreckungsstrategie des Atlantischen Bündnisses beruht auf der Fähigkeit, seine Mitgliedstaaten vor jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt zu schützen. Sie steht daher ebenso in vollem Einklang mit dem Völkerrecht wie mit dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 12, 16, 21, 22 und 23 der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN „Kriegsvölkerrechtliche Grundsätze“ (Drucksache 10/163) verwiesen.

- 4.8 Mit welcher quantitativen Definition interpretiert die Bundesregierung den Begriff „in keinem Verhältnis“ in Artikel 51 Abs. 5 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949?

Artikel 51 Abs. 5 des I. Zusatzprotokolls verlangt in jedem Einzelfall einer militärischen Aktion eine Abwägung zwischen dem

„erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil“ und den zivilen Begleitschäden. Abstrakte Quantifizierungen sind nicht möglich.

- 4.9 Wie ist das verfahrensmäßige Vorgehen zur Einrichtung von demilitarisierten Zonen zum Schutz der Zivilbevölkerung gemäß Artikel 60 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949?

Entmilitarisierte Zonen im Sinne von Artikel 60 des I. Zusatzprotokolls setzen eine Vereinbarung zwischen den an einem Konflikt beteiligten Parteien voraus.

- 4.10 Welche Mitentscheidung haben die betroffenen Gemeinden und Bundesländer bei der Einrichtung von demilitarisierten Zonen nach Artikel 60 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, dieser Frage in Friedenszeiten näher zu treten.

- 4.11 Wie kann eine Gemeinde, die diesen Wunsch hat, demilitarisierte Zone nach Artikel 60 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 werden?

Landesverteidigung ist eine Aufgabe des ganzen Gemeinwesens, von der sich einzelne Gemeinden nicht ausschließen können.

5. Umweltkriegsverbot

- 5.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Explosion eines einzelnen Atomsprengkörpers als Bodenexplosion in der Bundesrepublik Deutschland unter keinen Umständen möglich ist, ohne gegen das Umweltkriegsverbot vom 18. Mai 1977 zu verstoßen?

Die Vertragsstaaten des Umweltkriegsübereinkommens haben sich verpflichtet, umweltverändernde Techniken, die weiträumige, langandauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen. Bei diesen „umweltverändernden Techniken“ handelt es sich um Methoden der bewußten Manipulation natürlicher Abläufe, durch die zu militärischen Zwecken gezielt in die Umwelt eingegriffen wird. Das Umweltkriegsübereinkommen bezieht sich nicht auf Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus dem Gebrauch anderer Waffen oder Kriegstechniken als Nebenwirkung ergeben. Darüber gibt es eine Absprache zwischen den USA und der Sowjetunion vom 4. bzw. 9. März 1976, die den Entwurf des Überein-

kommens ausgearbeitet haben. Kein anderer Verhandlungs- oder Vertragspartner hat dieser Absprache widersprochen. Insoweit wird auf die Denkschrift zu dem Übereinkommen (Drucksache 9/1952 vom 6. September 1982) verwiesen.

- 5.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der von den USA für den Kriegsfall vorgesehene Einsatz von Atomwaffen-„Paketen“ (jeweils 50 bis 200 Atomsprengkörper binnen maximal zwei Stunden in einem begrenzten Gebiet detoniert) unter keinen Umständen möglich ist, ohne gegen das Umweltkriegsverbot vom 18. Mai 1977 zu verstoßen?

Auf die Ausführungen zu Frage 5.1 wird verwiesen.

- 5.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz von Nervengas-Kampfstoffen in der Bundesrepublik Deutschland unter keinen Umständen möglich ist, ohne gegen das Umweltkriegsverbot vom 18. Mai 1977 zu verstoßen, und zwar infolge der Vernichtung der gesamten Tierwelt im betroffenen Gebiet?

Der Einsatz von Nervengas-Kampfstoffen ist nach dem Genfer Protokoll von 1925 verboten.

Auf die Ausführungen zu Frage 5.1 wird verwiesen.

6. Neutrale Staaten

- 6.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die NATO bei Anwendung von Atomwaffen gemäß der Strategie der „Flexible Response“ im Kriegsfall unvermeidlich unter Verstoß gegen Artikel 1 der V. Haager Konvention von 1907 die Neutralität von Staaten verletzen würde?

Der Einsatz von Atomwaffen verletzt nicht unvermeidlich die Rechte neutraler Staaten.

- 6.2 Inwieweit ist nach Rechtsauffassung der Bundesregierung die Erklärung der USA, das Gebiet des Persischen Golfes sei ihr zu verteidigendes nationales Interessengebiet, völkerrechtlich auch gegenüber solchen Staaten gedeckt, die die USA nicht um Schutz ersucht haben?

Die Bundesregierung weist die in dieser Frage enthaltene Unterstellung hinsichtlich der Absichten der Vereinigten Staaten zurück.

- 6.3 Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, daß in der Bundesrepublik Deutschland operierende NATO-Streitkräfte im Kriegsfall die Souveränität der neutralen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Österreichs, achten?

Die Verteidigungsplanung des Nordatlantischen Bündnisses bezieht sich auf das Territorium der Bündnispartner.

7. Zulässigkeit von Waffen

- 7.1 Können nach Rechtsauffassung der Bundesrepublik Deutschland Entwicklung, Herstellung oder Besitz von Waffen, die nur völkerrechtswidrig eingesetzt werden können, unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?

Nein. Entwicklung, Herstellung oder Besitz biologischer Waffen sind aufgrund des Übereinkommens vom 10. April 1972 verboten, das von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist.

- 7.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Massenvernichtungsmittel keine Kriegswaffen im Sinne des Kriegsvölkerrechts sind?

Der politische Terminus „Massenvernichtungswaffen“ bezeichnet im Sprachgebrauch der Vereinten Nationen im wesentlichen atomare, biologische und chemische Waffen. Biologische Waffen sind als solche verboten. Die Verwendung chemischer Waffen im Kriege ist verboten, wobei sich zahlreiche Staaten aber ihren vergeltungsweisen Einsatz vorbehalten haben, falls ein Gegner dieses Verbot mißachtet. Vergleichbare Verbote für Atomwaffen gibt es weder im Völkervertragsrecht noch im Völkergewohnheitsrecht.

- 7.3 Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das UNO-Waffenabkommen vom 10. Oktober 1980 dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten?

Die Bundesregierung steht wegen der Frage der Ratifizierung des VN-Waffenübereinkommens vom 10. Oktober 1980 mit den dazugehörigen Protokollen in engem Kontakt mit ihren Bündnispartnern. Sie wird den Ratifizierungsvorgang zu gegebener Zeit einleiten.

- 7.4 In welchem Umfang lagern die Bundeswehr oder NATO-Verbündete in ihren Arsenalen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland solche Waffen, die das UNO-Waffenabkommen vom 10. Oktober 1980 verbietet?

Weder die Bundeswehr noch NATO-Verbündete lagern in ihren Arsenalen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Waffen, deren Einsatz nach dem VN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980 verboten ist.

- 7.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Alarmstart („Launch-on-Warning“) von atomaren Interkontinentalraketen mit Einschuß in eine Satellitenbahn gegen das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungsmitteln im Weltraum vom 27. Januar 1967 verstößt?

Interkontinentalraketen sind ballistische Flugkörper, die nicht zur Stationierung im Weltraum geeignet sind. Sie verstoßen daher nicht gegen den Weltraumvertrag.

8. Vergeltung

- 8.1 Inwieweit erachtet die Bundesregierung es als rechtlich vertretbar, daß die von der NATO praktizierte atomare Abschreckung die Zivilbevölkerung der Länder des Warschauer Paktes mit der Vergeltung für politische Fehler ihrer totalitären Regierungen bedroht, obwohl diese Zivilbevölkerung ihre Regierungen weder wählen noch abwählen kann?

Die Strategie des Nordatlantischen Bündnisses ist nicht in einer Weise begrenzt, daß die Regierung eines etwaigen Gegners darauf rechnen könnte, vor den Folgen einer bewaffneten Aggression gegen das Nordatlantische Bündnis wegen der inneren Verhältnisse in dem betreffenden Lande geschützt zu sein.

